

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Österreich GmbH

Stand 01.04.2023

1. Allgemeines

Die ALLPLAN Österreich GmbH (nachfolgend „ALLPLAN“) liefert die vertragsgegenständliche Software (nachfolgend „Software“) einschließlich des digitalisierten Berechtigungszertifikats (nachfolgend „Softlock“) sowie zugehöriger Materialien (nachfolgend zusammen „Ware“) nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lizenzbedingungen.

2. Lieferung

2.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Ware dem Kunden als Download über das Internet zur Verfügung gestellt. ALLPLAN ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet.

2.2 Liefertermine sind für ALLPLAN nur bei schriftlicher Bestätigung durch ALLPLAN verbindlich. ALLPLAN wird sich nach besten Kräften bemühen, die jeweilige Ware entsprechend den Lieferterminen zu liefern. Sollte sich eine Lieferung verspäten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist die Leistungserbringung anzumahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

2.3 ALLPLAN ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

2.4 Erfüllungsort für die Übergabe der Ware ist der Sitz von ALLPLAN. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald ALLPLAN die zu liefernde Ware an die/das den Transport ausführende Person/Unternehmen übergeben hat bzw. der Kunde die Möglichkeit hat sich diese via Datenleitung zu übermitteln.

2.5 Die Software ist durch einen Softlock gegen unberechtigte Nutzung geschützt. Im Falle einer von ALLPLAN nicht zu vertretenden Beschädigung des Softlocks überlässt ALLPLAN dem Kunden nach Deinstallation des beschädigten Softlocks, einschließlich einer schriftlichen Erklärung der Deinstallation durch den Kunden, auf dem von ALLPLAN hierfür vorgesehenen Formular, einen neuen Softlock. Hat der Kunde die Beschädigung zu vertreten, kann ALLPLAN die Überlassung des neuen Softlocks von der vorherigen Zahlung einer angemessenen Kostenpauschale abhängig machen.

2.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes oder der Veränderung der Ware geht beim Download mit Übertragung der Ware aus dem Netzwerk von ALLPLAN in das öffentliche Kommunikationsnetz auf den Kunden über.

3. Leistungsumfang

3.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen von ALLPLAN auf die Überlassung der Ware. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, individuellen Anpassungs- und/oder Parametrisierungs-, Beratungs-, Schulungs- oder anderen Leistungen ist ALLPLAN nicht verpflichtet.

3.2 Zur Lieferung von Softwareupdates ist ALLPLAN nur insoweit verpflichtet, als diese für den ordnungsgemäßen Gebrauch der Software erforderlich sind. Darüberhinausgehende Änderungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Software schuldet ALLPLAN nur, sofern und soweit die Parteien dies gesondert vereinbart haben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde erhält Rechnungen von ALLPLAN bevorzugt auf elektronischem Wege an die vom Kunden bestätigte E-Mail-Adresse.

4.2 Der Kunde hat empfangenseitig dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Zusendung der Rechnungen per E-Mail durch ALLPLAN ordnungsgemäß an die vom Kunden bestätigte E-Mail-Adresse erfolgen kann und hat technische Einrichtungen, wie etwa Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend zu adaptieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an ALLPLAN können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen.

4.3 Der Kunde hat eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnung zugestellt werden soll, unverzüglich schriftlich an ALLPLAN mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen von ALLPLAN, an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, gelten diesem als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse an ALLPLAN nicht bekanntgegeben hat.

4.4 ALLPLAN haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zusendung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Kunde trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte.

4.5 Die Preise von ALLPLAN verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.6 Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in der Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EURIBOR) zu entrichten. In diesem Fall ist der Kunde weiters verpflichtet, sämtliche von der

ALLPLAN aufgewendete vorprozessuale Kosten, wie etwa Mahnspesen, Anwalts honorare und Kosten vom Inkassobüro, zu refundieren. Das Recht der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich ALLPLAN ausdrücklich vor.

4.7 Der Kunde kann gegen fällige Forderungen von ALLPLAN ausschließlich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4.8 Bei Ratenzahlung erhält der Kunde bei Software, die ALLPLAN selbst hergestellt hat, bis zum vollständigen Eingang der letzten Rate jeweils eine befristete Lizenz in der Dauer von 3 Monaten. Bei fristgerechter Zahlung der einzelnen Raten wird die Lizenz seitens ALLPLAN automatisch verlängert. Im Fall des auch nur teilweisen Verzuges mit einer Rate gilt Terminverlust und wird der gesamte Rechnungsbetrag unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Raten zur Gänze zur Zahlung fällig. Bis zum vollständigen Zahlungseingang ist ALLPLAN nicht verpflichtet, weitere befristete Lizenzen an den Kunden zu übermitteln. Zug um Zug mit vollständigem Zahlungseingang erhält der Kunde eine unbefristete Lizenz.

4.9 Bei Lizenzübertragungen ist eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

5. Eigentumsvorbehalt/Lizenzbefristung

5.1 Das Eigentum an gelieferter Ware einschließlich Software – auch derjenigen, die mittels Datenfernübertragung überlassen wurde – geht erst mit vollständiger Zahlung sämtlicher vom Kunden geschuldeter Forderungen über. Bis zur vollständigen Zahlung der geschuldeten Forderungen ist der Kunde nicht zur Verfügung über die Ware berechtigt.

5.2 Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Kunden ist ALLPLAN berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch dann zu verlangen, wenn ALLPLAN nicht vom Vertrag zurücktritt. Im Falle von Software kann die Löschung auf der eingesetzten Hardware unter entsprechender Erklärung der Löschung an Eides statt verlangt werden.

5.3 Bei Lieferung von Software erhält der Kunde eine befristete Lizenz, die dem vereinbarten Zahlungsziel entspricht. Eine unbefristete Lizenz wird Zug um Zug mit vollständiger Zahlung an den Kunden ausgehängt. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung verpflichtet, auch wenn die befristete Lizenz abgelaufen ist. Der Kunde wird in diesem Fall vorleistungspflichtig.

6. Nutzungsbedingungen- und Rechte

6.1 Bei der zur Verfügung gestellten Software handelt es sich um ein Betriebsgeheimnis von ALLPLAN. Ferner hinaus ist die Software durch die einschlägigen Urheberrechtsgesetze geschützt.

6.2 Dem Kunden wird mit dem Erwerb der Software und gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung eine einfache, nichtübertragbare Lizenz zur Nutzung der Software eingeräumt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich um eine Einzelplatzlizenz. Die Einzelheiten der Nutzungsrechte des Kunden ergeben sich ausschließlich aus den Lizenzbedingungen zum Zeitpunkt der Installation der Ware. Darüber hinaus gehende Eigenschaften der Software schuldet ALLPLAN nur im Falle einer ausdrücklichen ergänzenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Im Übrigen gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen, falls anwendbar.

6.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Installation der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt. Zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzlizenz). Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn (i) damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Einzelplatzlizenzen geschaffen wird, (ii) oder der Kunde im Rahmen des Vertrages entsprechende Lizenzen erworben hat.

6.4 Soweit eine Mehrplatzanwendung (mittels ALLPLAN Lizenzserver) vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vertraglich vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird.

6.5 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Österreich GmbH

Stand 01.04.2023

für die - vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs. Der Kunde hat das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software.

6.4 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und zugehörige Benutzerhandbücher zu vermieten, zu verleasen oder in sonstiger Weise Dritten zeitweise zu überlassen. Insbesondere ist die Untervermietung, die Überlassung der Software im Wege des Application Service Providing (ASP) bzw. im Rahmen von Cloud Computing Anwendungen für Dritte untersagt.

6.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Netzwerknutzung

7.1 Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Local Area Network (Intranet) oder eines Wide Area Network (Internet, Extranet) an mehr als einem Arbeitsplatz gleichzeitig ist insoweit zulässig, als dass ALLPLAN hierzu schriftlich im Rahmen einer Bestellung die Zustimmung erteilt und der Kunde an ALLPLAN eine besondere Netzwerkgebühr entrichtet hat (Netzwerklicenz). Die Höhe richtet sich, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, nach der jeweils aktuellen Preisliste von ALLPLAN.

7.2 Die Übertragung der Netzwerklicenz, auch einzelner Plätze, an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung von ALLPLAN. § 40d UrhG bleibt unberührt.

7.3 Verstößt der Kunde schuldhaft und erheblich gegen die Regelungen dieser Ziffer 7, ist ALLPLAN berechtigt, eine bestehende Netzwerklicenz mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

8. Dekompilierung; Software-Piraterie

8.1 Die Rückübersetzung des überlassenen Softwarecodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrags bei ALLPLAN angefordert werden. ALLPLAN behält sich vor, sich die Notwendigkeit des Erhalts der Informationen vom Kunden nachvollziehbar belegen zu lassen.

8.2 Die zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Handlungen dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu ALLPLAN stehen, überlassen werden, wenn ALLPLAN die gewünschten Handlungen nicht gegen Entgelt vornehmen will. ALLPLAN ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen. Im Rahmen der Herstellung der Interoperabilität ist die dauerhafte Entfernung von Kennzeichen bzw. Marken von ALLPLAN an der Software bzw. jedwedem Begleitmaterial unzulässig.

8.3. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts geben ALLPLAN das ausschließliche Recht, die Nutzung der Software zu genehmigen. Die Haftung für Urheberrechtsverletzungen (wissentlich oder unwissentlich) liegt beim Kunden, der auch für Handlungen seiner Mitarbeiter verantwortlich ist. Sollte eine nicht lizenzierte Software beim Kunden eingesetzt werden, muss diese vom Kunden kostenpflichtig zum Listpreis nachlizenziert werden, andernfalls behält sich ALLPLAN das Recht vor zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Nach Kenntnis von ALLPLAN bestehen keine, die vertragsgemäße Nutzung der Ware beeinträchtigende Schutzrechte Dritter. ALLPLAN stellt den Kunden bei schuldhaften Schutzrechtsverletzungen von ALLPLAN insoweit von Ansprüchen Dritter frei. ALLPLAN haftet nicht für Ansprüche von Kunden, welche auf nicht von ALLPLAN vorgenommenen Änderungen an der Ware nach diesem Vertrag oder auf Rechtsmängeln an der Software Dritter, welche nicht Bestandteil der Ware ist, beruhen.

9.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Ware nach diesem Vertrag durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat ALLPLAN in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Ware zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen. Schlägt dies fehl, hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder den Vertrag zu kündigen. Bei nur unerheblichen Rechtsmängeln der Ware ist die Kündigung ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 11.

9.3 Der Kunde wird ALLPLAN bei Streitigkeiten im Rahmen dieser Ziffer angemessen unterstützen. Dies schließt insbesondere die unverzügliche schriftliche Information über die Geltendmachung behaupteter Schutzrechtsverletzungen durch Dritte in Bezug auf die Ware an ALLPLAN sowie der Einräumung von Befugnissen zur

angemessenen Verteidigung der Rechte an der Ware ein.

10. Mängelansprüche bei der Lieferung der Ware

10.1 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in 2 (zwei) Jahren bzw. in 1 (einem) Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Ware zum Download bereitgestellt ist und der Kunde hierauf zugreifen kann. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel sowie für Ansprüche aus einer Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie gegen eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gilt Ziffer 11.3.

10.2 Der Kunde wird die gelieferte Ware, soweit zumutbar, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Lieferung bzw. Abschluss der Installation durch ALLPLAN untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit und grundlegende Funktionsfähigkeiten. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen ALLPLAN innerhalb weiterer fünf Werktage in Textform mitgeteilt werden. Die Rüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der vorstehenden Rügeanforderungen gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war (Ausschluss der Beweislastumkehr).

10.3 ALLPLAN ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch berechtigt, auch durch Überlassung einer neueren Version. Im Falle mangelhafter Software kann die Nacherfüllung auch durch die Bereitstellung eines Workarounds erfolgen, sofern der Mangel nachfolgend im Rahmen einer aktualisierten oder neuen Version der Software vollständig beseitigt wird. ALLPLAN kann ihre Pflicht zur Mangelbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie ausreichende Hinweise zur Mangelbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von ALLPLAN statt. Der Kunde gewährt ALLPLAN auf Anforderung und soweit notwendig, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zu seiner Hardware und seinen Computerprogrammen, auf denen sich die mangelhafte Software befindet. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

10.4 Der Anspruch des Kunden auf Mangelbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezzeigt werden kann.

10.5 Sind die aufgetretenen Mängel auf Umstände aus der Sphäre des Kunden zurückzuführen, die ALLPLAN nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde Regelungen der zugehörigen Betriebsanhandbücher, Nutzungsbedingungen oder Installationsvoraussetzungen der Software nicht eingehalten hat und dadurch der Mangel verursacht wurde. ALLPLAN ist nicht verpflichtet, Software auf andere Betriebssysteme, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache umzustellen. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich war.

10.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweier Versuche von ALLPLAN endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Letzteres Recht besteht nur dann, wenn durch den Mangel der Software wesentliche Funktionen der Software erheblich beeinträchtigt werden.

10.7 Umfasst der Vertrag die Lieferung mehrerer Waren – z.B. Lieferung von Hard- und Software – und sind nur einzelne Waren mangelhaft, beschränken sich die Mängelansprüche des Kunden auf die mangelhafte Ware.

10.8 Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich ausschließlich nach Ziffer 11.

11. Schadensersatz; Haftung

ALLPLAN haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach folgenden Bestimmungen:

11.1 ALLPLAN haftet unbegrenzt

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, unabhängig von der Schwere des Verschuldens,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und
- bei Übernahme einer Garantie.

Allgemeine Geschäfts- und Lizenzbedingungen der ALLPLAN Österreich GmbH

Stand 01.04.2023

Der Kunde hat das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz jedenfalls zu beweisen.

11.2 Soweit kein Fall von Ziffer 11.1 vorliegt, haftet ALLPLAN bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn ALLPLAN eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist in diesen Fällen der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Darüber hinaus ist die Haftung von ALLPLAN in solchen Fällen höchstens jedoch auf 200 % der vertraglichen Vergütung, maximal EUR 50.000,00 / Jahr, begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung von ALLPLAN für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

11.3 Ansprüche nach dieser Ziffer verjähren in 12 Monaten, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 11.1 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

11.4 Die Anwendbarkeit des § 1096 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für Fälle höherer Gewalt haftet ALLPLAN nicht. Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist ALLPLAN von den sie treffenden Leistungsverpflichtungen befreit. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Hierzu zählen insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

11.5 Ist ein Schaden sowohl auf Verschulden von ALLPLAN als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem durch ALLPLAN verschuldeten Datenverlust haftet ALLPLAN deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten der vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien und die Rekonstruktion der Daten, die auch bei Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verlorengegangen wären.

11.6 Soweit die Haftung von ALLPLAN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ALLPLAN.

12. Rückgabepflicht der Software

12.1 Nach Ende der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet die installierte Software vollständig und endgültig von allen Speichermedien des Kunden zu löschen. Auf Verlangen von ALLPLAN hat der Kunde schriftlich unverzüglich die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen zu versichern.

12.2 Wird die Software verspätet gelöscht oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann ALLPLAN von dem Kunden als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des im Vertrag genannten Listenpreises, maximal höchstens 10 % des zuletzt gültigen Listenpreises, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z.B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der ALLPLAN keine oder nur ein wesentlicher geringer Schaden entstanden ist.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beachten.

13.2 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ALLPLAN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn ALLPLAN auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

13.2 In dem Falle, dass die Ausfuhr der Ware nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.

13.3 Der Kunde darf diesen Vertrag bzw. seine aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte oder Pflichten nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis von ALLPLAN an Dritte abtreten oder übertragen. ALLPLAN wird dieses Einverständnis nicht unangemessen verweigern.

13.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des

Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen, Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der anderen Vertragspartei nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

13.5 Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

13.6 Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Salzburg. Der ausschließliche Gerichtsstand befindet sich beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz von ALLPLAN. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. ALLPLAN ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.

13.7 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden oder wenn der Vertrag eine Lücke enthält, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

13.8 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten geschaffen. Die Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Nähere Informationen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist ALLPLAN weder bereit noch verpflichtet.

13.9 Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis (inkl. Vertragsabschluss und -verhandlungen) die Anwendung nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.